

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Gemeinderathes von Pfäffikon,
Kts. Zürich, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 16. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Gemeinderathes von Pfäffikon, Kts. Zürich, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. In dem Anhang zum Gesetze vom 28. Hornung 1855, betreffend die Eintheilung des Kantons Zürich in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden, wurde ein Theil der Civilgemeinde Wermatsweil, nämlich Wermatsweil-Hintergasse nebst den Höfen Boden und Frottenmatt, der Kirch- und politischen Gemeinde Pfäffikon zugetheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes beschloß aber der Kantonsrath von Zürich unterm 30. November 1869:

„Die Litt. M des Anhanges zum Gesetze betreffend Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden vom 28. Hornung 1855 erhält folgende veränderte Fassung:

„M. Die Civilgemeinde Wermatsweil (Nr. 104) gehört zur Kirch- und politischen Gemeinde Uster. Ausgenommen sind die Höfe Frottenmatt und Boden, welche bei der Gemeinde Pfäffikon verbleiben.“

II. Gegen diesen Beschluß erhob nun der Gemeinderath von Pfäffikon mit Eingabe vom 9. Dezember 1869 beim Bundesrath: Beschwerde, und machte hierbei wesentlich Folgendes geltend:

Der Anhang des Gesetzes vom 28. Hornung 1855 habe, als integrierender Theil desselben, wie jenes selbst, gesetzliche Kraft. Er habe auch wie das Gesetz einer doppelten Verathung unterlegen. Das Ganze sei somit in der damals gesetzlich vorgeschriebenen Form zum Gesetze erwachsen.

Im Jahr 1862 habe zwar mittelst Beschluß eine Revision der in jenem Anhange enthaltenen Uebersichten stattgefunden, allein es sei hiermit nur eine Zusammenstellung der seit Erlaß des Gesetzes durch andere Akte (Gesetze oder freiwillige Vereinigung) eingetretenen Veränderungen beabsichtigt gewesen. Dagegen sei an der Gemeindecintheilung selbst nichts geändert worden.

Nun sei es ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß ein Gesetz, sowohl ganz als in einzelnen Bestimmungen, nur durch ein Gesetz, beziehungsweise durch einen dahinzielenden Akt des Gesetzgebers, wieder aufgehoben werden könne, insofern diese Befugniß nicht durch eine gesetzliche Bestimmung oder die Verfassung einer andern Behörde eingeräumt worden sei. Dieses letztere sei nun aber hier nicht der Fall und es könne daher diejenige Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Kantons-eintheilung vom 28. Hornung 1855, durch welche die Hintergasse von Wermatsweil kirchlich und politisch der Gemeinde Pfäffikon zugetheilt worden, nur durch einen von dem zürcherischen Volk selbst ausgehenden, resp. von demselben angenommenen Akt, wieder aufgehoben werden; denn nach Art. 28 der gegenwärtigen Staatsverfassung übe nicht mehr der Kantonsrath, sondern das Volk selbst, die gesetzgebende Gewalt aus. Dieser Grundsatz werde unterstützt durch Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich, welcher die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung von bestehenden Gemeinden ausdrücklich der Gesetzgebung zuweise und durch Art. 31 derselben Verfassung, wo unter den Befugnissen des Kantonsrathes die Aenderung der Gemeindecintheilung nicht enthalten sei.

In dem Berichte der Regierung an den Kantonsrath sei zwar die Sache so dargestellt, als ob es sich um bloße Grenzänderung handeln würde. Wenn dieses der Fall wäre, so würde die Sache in der Kompetenz der Gemeinden und des Regierungsrathes gelegen haben. Allein wo es sich um Abtrennung einer halben Ortschaft von einer politischen Gemeinde handle, wie im vorliegenden Falle, da sei es geradezu absurd, von einer bloßen Grenzänderung zu sprechen.

Aus dem Gesagten ergebe sich, daß der fragliche Beschluß des Kantonsrathes mit der zürcherischen Verfassung unvereinbar sei. Es

werde daher, gestützt auf Art. 5 und Art. 90 Ziff. 3 der Bundesverfassung, die Kassation desselben verlangt.

III. Die Regierung von Zürich machte in ihrer Antwort vom 19. März 1870 folgende Gesichtspunkte geltend:

Es sei die Ansicht des Beschwerdeführers, daß der Kantonsrath zu der fraglichen Schlußnahme vom 30. November 1869 nicht kompetent gewesen sei, eine irrige. Gerade weil in der neuen Verfassung der Schwerpunkt der Gesetzgebung in die Hände des Volkes gelegt worden, seine Fragen von so geringer Bedeutung, wie die vorliegende, davon ausgenommen. Wenn schon im Jahr 1862 eine Revision des Gesetzes von 1855 auf dem Wege der Gesetzgebung stattgefunden, so habe unter den jetzt veränderten Verhältnissen auch der in Frage stehende Beschluß erlassen werden können.

Es handle sich hier um nichts Anderes, als um eine Grenzregulirung zwischen den politischen und Kirchengemeinden Aster und Pfäfersikon, deren administrative Zweckmäßigkeit hinlänglich dargethan sei.

Die Ortschaft Vermatsweil sei eine Zivilgemeinde, deren Existenz in Art. 47 der Verfassung nur fakultativ hingestellt worden, wie dieses schon im Gemeindegesetz von 1866 § 4 und 7 geschehen sei. Der Satz 3 jenes Art. 47, wonach die Bildung oder Vereinigung von Gemeinden der Gesetzgebung zugewiesen sei, könne nur auf die in Satz 1 und 2 erwähnten obligatorischen Gemeinden sich beziehen, nicht auch auf die erst in Satz 4 nachfolgende Erwähnung der Zivilgemeinden.

Unter diesen Umständen könne von einer Verletzung des Art. 47 der zürcherischen Verfassung keine Rede sein. Ein Gleiches müsse von Art. 31 gesagt werden, zumal die Verhältnisse von Vermatsweil eigentlich auf dem Administrativwege hätten geordnet werden können.

In Erwägung:

1) Es liegt in diesem Falle nicht etwa eine erweisliche Verletzung der Verfassung vor, sondern es sind nur zwei Auslegungen von Verfassungsartikeln vorhanden, für welche jede Partei die Wichtigkeit für sich in Anspruch nimmt. In solchen Fällen hat der Bundesrath immer ein wesentliches Gewicht auf diejenige Interpretation gelegt, welche die oberste Behörde des Kantons selbst von seiner Verfassung gibt und hat nur dann seine Intervention eintreten lassen, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung lag.

2) Eine unrichtige Auslegung und Anwendung der Verfassung seitens des Großen Rathes kann jedoch nicht angenommen werden, wenn man folgende Punkte ins Auge faßt:

- a. Der Art. 47 der Verfassung überweist in seinem Lemma 3 die Bildung neuer oder die Vereinigung bereits bestehender Gemein-

den der Gesetzgebung. Es handelt sich hier aber weder um die Bildung einer neuen Gemeinde, noch um die Verschmelzung von verschiedenen Gemeinden, sondern um eine Abrundung aus administrativen Zweckmäßigkeitsgründen, wodurch an der politischen Einteilung des Kantons nichts geändert wird.

- b. Daraus, daß der Art. 31 der Verfassung unter den Attributen des Großen Rathes solcher Grenzregulirungen zwischen Gemeinden nicht erwähnt, darf nicht geschlossen werden, daß er sich nicht entgeltig mit solchen Fragen befassen dürfe, weil dort offenbar nur von den wichtigern Geschäftszweigen gesprochen wird, welche in den Bereich seiner Berathungen fallen. Vielmehr liegt es
- c. in der Natur der Sache, und im Sinn und Geist der Verfassung, daß, wenn der Schwerpunkt der Gesetzgebung in die Hände des Volkes gelegt wird, dieses nur in solchen Fragen zur Entscheidung berufen ist, welche ein allgemeines Interesse und eine gewisse eingreifende Bedeutung haben, wohin aber eine bloße Aenderung in den Grenzverhältnissen zweier fortbestehender politischer Gemeinden offenbar nicht gezählt werden kann, da es sich dabei nicht um eine Frage handelt, welche an der organischen Einrichtung etwas ändert.
- d. Es hat übrigens bereits im Jahr 1862 die Behandlung des zweiten Theils des Anhangs zu dem Gesetz über die Einteilung des Kantons nicht mehr auf dem Gesetzgebungsweg stattgefunden, was beweist, daß man schon damals fand, daß Fragen dieser Art mehr in den Bereich der Administration gehören;

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Zürich, sowie dem Gemeinderathe von Pfäffikon unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 16. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Gemeinderathes von Pfäffikon. Kts.
Zürich, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 16. Mai 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1870
Date	
Data	
Seite	477-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.